



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-38.20-313/2018-31

Ggst.: **Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH**,
Baurestmassendeponie „Fisching“, **IPPC-Anlage**,
abfallrechtliches Genehmigungsverfahren
gem. § 37 (1) AWG 2002.

Abfall-, Energie- und Wasserrecht

Bearbeiter: Mag. Agnes Schmidhofer
Tel.: 0316/877-3899
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

Graz, am 02.10.2019

KUNDMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

In folgender Angelegenheit wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt:

Antrag der **Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH**, 8600 Bruck an der Mur, Einödstraße 37, vom 23. Juli 2018 um **abfallrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb einer **Baurestmassendeponie einschließlich eines Asbestkompartimentes im Ausmaß von insgesamt ca. 950.000 m³** auf dem Grundstück 1566/1 KG Fisching, mit einer Betriebsdauer von 20 Jahren.

Ort Herrengasse 23, 8750 Judenburg (Wirtschaftskammer alt)		
Datum Donnerstag, 24. Oktober 2019 (voraussichtlich 1. Verhandlungstag)	Zeit Beginn: 10:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Wirtschaftskammersaal

Das Ansuchen beinhaltet aufgrund des konzentrierten abfallrechtlichen Verfahrens den Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung der Einleitung von Sickerwässern in die Mur im Ausmaß von **max. 25 l/s bzw. 90 m³/h** sowie Genehmigung zur Errichtung von Bauten und anderen Anlagen in Bergbaugebieten gemäß § 153 Abs. 2 Mineralrohstoffgesetz.

Bei der gegenständlichen Baurestmassendeponie handelt es sich um eine **IPPC-Anlage** gemäß Anhang 5, Teil 1, Ziffer 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

Der Genehmigungsantrag wurde am 06.09.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 40 Abs. 1a AWG 2002 können in alle bisher vorliegenden entscheidungsrelevanten Informationen (derzeit Antrag und Antragsergänzungen) Einsicht genommen werden.

Ort der Einsichtnahme

Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse Nr. 7, 6. Stock, Zi-Nr. 602
von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 12.30 Uhr bzw. nach Vereinbarung oder
im Gemeindeamt Weißkirchen in der Steiermark

Datum

Bis zum 23. Oktober 2019

Zeit

jeweils während der Arbeitsstunden

Leiterin der mündlichen Verhandlung ist Mag. Agnes Schmidhofer, Abteilung 13

Humanmedizinischer Amtssachverständiger ist Dr. Thomas Amegah, Abteilung 8

Schallschutztechnischer Amtssachverständiger ist DI Dieter Blaschon, Abteilung 15

Abfall-, abwasser- und deponietechnische Amtssachverständige ist Mag. Nina Braschel, Abteilung 15

Amtssachverständiger für Stoffstromkontrolle ist DI (FH) Bernd Hammer, Abteilung 13

Naturschutzfachlicher Amtssachverständiger ist Mag. Peter Hochleitner, Baubezirksleitung Obersteiermark West

Limnologischer Amtssachverständiger ist Dr. Michael Hochreiter, Abteilung 15

Geologisch-/hydrogeologisch-/geotechnischer Amtssachverständiger ist Mag. Hermann Michael Konrad, Abteilung 15

Abfallwirtschaftlicher Amtssachverständiger ist DI Josef Mitterwallner, Abteilung 14

Amtssachverständiger für Luftreinhaltung ist Dr. Thomas Pongratz, ABT15

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist DI Siegbert Reiner, Baubezirksleitung Obersteiermark West

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 41 AWG 2002 wird die Anberaumung dieser mündlichen Verhandlung auf der Internetseite der Abteilung 13 unter <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11682935/74836203/> kundgemacht.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

Parteistellung im Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 haben:

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs.2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr.27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z. 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden, und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
13. Umweltorganisationen, die gemäß §19 Abs.7 UVP-G 2000 anerkannt sind, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen,
14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
 - a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs.2 erfolgt ist,
 - b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
 - c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
 - d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs.1 zweiter Satz AVG und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine **Person ihre Stellung als Partei verliert**, wenn sie **nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt**; § 13 Abs. 5 zweiter Satz AVG ist nicht anwendbar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991, i.d.g.F.

§§ 37 Abs. 1, 38, 39, 40, 41, 42 und 43 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.g.F.

Hinweis:

Das in § 40 AWG 2002 normierte Einsichts- und Stellungnahmerecht für jedermann (Öffentlichkeitsbeteiligung) begründet keine Parteistellung!

Für den Landeshauptmann:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Mag. Agnes Schmidhofer
(elektronisch gefertigt)